

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich · Postfach 1420 · 54504 Wittlich

Paket mit Rückschein

Firma
Papier-Mettler KG
z.H. Herrn Andreas Kowalsky
Hochwaldstraße 22

54497 Morbach

**Fachbereich
Bauen, Umwelt
und Abfallwirtschaft**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Herr Lauterborn
Zimmer - Nr. Hinweis am Textende
Telefon Hinweis am Textende
Telefax (065 71) 14 - 42293
E-Mail Bernhard.Lauterborn
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2013/0018
PK-Nr.: 221901504
Datum 27. Mrz. 2015

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734).

Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG: Erweiterung u. Änderung, Werk I, Anlage 0010 am Standort Hochwaldstraße

Gemarkung	Morbach	Flur	6
Straße		Flurstück	186/1, 187/1, 193/1, 194/1, 195/1, 198/1, 201/1, 202/1, 232/3, 233/4, 256/200, 257/200, 281/71, 281/72

Sehr geehrter Herr Kowalski, Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Antrag vom 27.11.2013 und im Nachgang zur Entscheidung nach § 8a BImSchG vom 14.03.2014 erteile ich Ihnen hiermit nach §§ 4, 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereingete Volksbank Raiffelsenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

Ziffer 1 a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), i.V. m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV, unbeschadet privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Erweiterung und Änderung der Abteilungen Druck, Poly und Extrusion im Werk I, Anlage 0010, auf den vorgenannten Grundstücken zur Verarbeitung von Kunststofffolien bzw. deren Bedruckung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösungsmittel sowie die Lagerung von Druckfarben nach Maßgabe der eingereichten Planunterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, und den nachfolgend beschriebenen Hinweisen und Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.2 und Nr. 1.1.3 i. V. m. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

Bei der beabsichtigten Änderung der Anlage handelt es sich um eine wesentliche Änderung i.S. des § 16 BImSchG.

Aufgrund §§ 10 und 16 BImSchG i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i.V. m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Sie haben gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind nicht zu besorgen, so dass gemäß Ihrem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen wurde.

Die Genehmigung für das Vorhaben war gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die beiliegenden Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord der Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, vom 11.06.2014, 24.1/231-51, 0-39/14, sowie der

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier vom 04.06.2014, 34 – 16/3/1.2.1, sind Bestandteil dieser Genehmigung; die Auflagen/Bedingungen sind zu beachten.

Die beil. baurechtliche Stellungnahme vom 04.03.2014, BA 2014/0117, ist Bestandteil dieser Entscheidung; die Nebenbestimmung ist zu beachten. Die erforderliche Baugenehmigung wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung inkludiert.

Die beil. Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde vom 13.03.2014, FB22 – 53794, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die beil. Brandschutztechnische Stellungnahme vom 18.02.2014, 41-52112-2014/024, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die erforderliche Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Lagerhalle für leichtentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung inkludiert.

Dieser Genehmigungsbescheid wird gem. § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung. Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

**SGD Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworastr. 8
54290 Trier**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durchschrift übersende ich Ihnen unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom 04.06.2014, 34 – 16/3/1.2, zu Kenntnis.
Die Antragsunterlagen sind beigelegt.

**SGD Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Deworastr. 8
54290 Trier**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durchschrift übersende ich Ihnen unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom 11.06.2014, 24.1.231-51, 0-39/14, zur Kenntnis.
Die Antragsunterlagen sind beigelegt.

**Fachbereich
41
im Hause**

Durchschrift unter Bezugnahme auf Ihr Zeichen BA BA2014/0117 zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

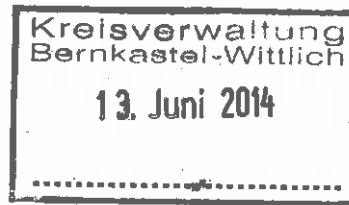
(Bernhard Lauterborn)

***Hinweis: Ich selbst stehe für telefonische oder persönliche Kontakte nicht zur Verfügung.
Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an meine Kollegin Frau Ute Braun, Tel. 06571-142239, EG-
Neubau, Zimmer Nr. N 20***



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 | 54230 Trier

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Postfach 14 20
54504 Wittlich



REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-0
Telefax 0651 4601-200
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

11.06.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
24.1/231-51,0-39/14	04.02.2014	Rudolf Lauer	0651 4601-243
Bitte immer angeben!	BIM 2013/0018	Rudolf.Lauer@sgdnord.rlp.de	0261 120887243

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Firma Papier Mettler, Hochwaldstraße 22, 54497 Morbach

Wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zum Bedrucken von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösungsmittel am Standort Werk I, Hochwaldstraße 22, Flur 6, div. Flurstücke

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung Nr. 5.1.1 G des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

Mit dem vorliegenden Antrag wird auch die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für leichtentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung beantragt.

1/6

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Alleencenter“



Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Errichtung von

- Containertanklager 2 mit maximal 45 IBC-Behältern und einer Gesamtlagermenge von 54000 ltr.
- Containertanklager 3 mit maximal 28 IBC-Behältern und einer Gesamtlagermenge von 34000 ltr.

Auf Grund § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Erlaubnis im vorliegenden Fall in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit einzubinden.

I. Arbeitsschutz

Anforderungen an die Containertanklager:

1. Die Containertanklager dürfen ausschließlich zur Lagerung von lösemittelhaltigen Druckfarben in geschlossenen IBC-Behältern genutzt werden. Ein Öffnen der Behälter im Lager muss ausgeschlossen sein. Die Lagerhöhe darf die nach den gefahrgutrechtlichen Vorschriften vorgegebene Fallhöhe nicht überschreiten. Eine Beschädigung der Behälter durch Transporteinrichtungen muss durch den Einsatz geeigneter Transporteinrichtungen (z. B. Mitgänger-Flurförderzeuge, besondere Stapelvorsätze wie Fassgreifer) ausgeschlossen sein. Die Dichtheit der IBC-Behälter ist durch regelmäßige (arbeitstägliche) Begehungen zu kontrollieren.
2. Wände, Decken und Türen von Lagerräumen für entzündbare Flüssigkeiten müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.
3. Lagerräume mit mehr als 10.000 ltr. entzündbarer Flüssigkeiten müssen von angrenzenden Räumen feuerbeständig nach DIN 4102 abgetrennt sein.
4. Durchbrüche durch Wände und Decken von Lagerräumen für entzündbare Flüssigkeiten, die in angrenzende Räume führen, müssen durch Schottungen in der Feuerwiderstandsdauer der durchbrochenen Wand bzw. Decke gegen Brandübertragung gesichert sein.



5. Lageräume für entzündbare Flüssigkeiten dürfen grundsätzlich keine Bodenabläufe haben. Fußböden müssen für die gelagerten Flüssigkeiten undurchlässig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
6. Räume zur Lagerung von mehr als 20 t entzündbarer Flüssigkeiten müssen mit einer automatischen Feuerlöschanlage ausgerüstet sein.

Weitere arbeitsschutzrechtliche Anforderungen:

7. Die Druckmaschinen sind zur Erfassung der entstehenden Gase bzw. Dämpfe weitgehend zu kapseln. Die entstehenden Gase bzw. Dämpfe sind wirksam abzusaugen und den in den Antragsunterlagen beschriebenen Abgasreinigungsanlagen zuzuführen.
8. Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßen Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind.
Maschinen, die vom Arbeitgeber erstmalig bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen des § 7 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.
9. Zum Nachweis, dass die Druckmaschinen/Vorsatzdruckwerke den Anforderungen der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen, müssen die EG-Konformitätserklärungen vorliegen.
10. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits- Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikel 1 Richtlinie 94/9/EG sind oder beinhalten, dürfen erstmalig und nach Änderungen nur nach erfolgter Prüfung durch eine befähigte Person in Betrieb genommen werden.
Hinweis: Dies gilt für den Bereich der Druckmaschinen/Vorsatzdruckwerke.
11. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits- Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikel 1 Richtlinie



94/9/EG sind oder beinhalten, sind im Betrieb durch eine befähigte Person wiederkehrend überprüfen zu lassen.

Die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile sind auf Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Die Prüfungen sind spätestens alle 3 Jahre durchzuführen.

Hinweis: Dies gilt für den Bereich der Druckmaschinen/Vorsatzdruckwerke.

II. Immissionsschutz

12. Es ist sicherzustellen, dass durch die Änderungen der Grenzwert für die diffusen Emissionen von 20% der eingesetzten Lösemittel nicht überschritten wird.

Hinweis: Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.

13. Die Einhaltung des Grenzwertes für die diffusen Emissionen ist anhand einer jährlichen Lösemittelbilanz nach Anhang V der 31. BImSchV nachzuweisen. Die jeweiligen Ergebnisse der Lösemittelbilanzen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen.

14. Die im Abgas der Quelle RTO III enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K; 101,3 KPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m³
- Kohlenmonoxid 0,10 g/m³

15. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbe-



grenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden. Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unmittelbar zu übersenden.

16. Der Kamin zur Ableitung der Abgase der Abgasreinigungsanlage RTO III muss eine Höhe von mindestens 25 m über Flur und einen Mündungsquerschnitt von 0,79 m² haben.

III. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier ist beigelegt.

Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Rudolf Lauer

Anlagen: 2 Plansätze; 1 Kostenmitteilung



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 | 54230 Trier

Referat 24

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	
Anlagen:	
Eingang: 05. Juni 2014	PLG <input type="checkbox"/>
Az.: 24.11.231	Ref. 24 <input checked="" type="checkbox"/>
Bereich: 510-86114	Ref. 34 <input type="checkbox"/>

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-0
Telefax 0651 4601-200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

04.06.14

Mein Aktenzeichen
34-16/3/1.2.1
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Erich Karl Jaeger
Erich.Jaeger@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0651 4601-402
0261 120-887402

BImSchG;

Vorhaben: Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG; Erweiterung der Genehmigung vom 23.03.2012

Antragsteller: Papier Mettler, Hochwaldstraße 22, 54497 Morbach

Vorhabensort: Morbach, Werk I, Anlage 0010 am Standort Hochwaldstraße
Gemarkung Morbach, Flur 6, Flurstücke 186/1, 187/1, 193/1, 194/1,
195/1, 198/1, 201/1, 202/1, 232/3, 233/4, 256/200, 257/200, 281/71
und 281/72

Anlagen: 1 Ordner Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorhaben äußere ich mich wie folgt. Mein Zeitaufwand beträgt 2,5 Stunden gehobener Dienst (gemäß lfd. Nr. 13 des Besonderen Gebührenverzeichnisses des MUFV).

Ich bitte, folgende Hinweise und Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen:

1/5

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Alleencenter“



Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I. Hinweise

1. Den Unterlagen zufolge sind die vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 6 Abs. 3 VAwS folgenden Gefährdungsstufen zuzuordnen:
 - a) Das Containertanklager 2 – Gefährdungsstufe A
 - b) Das Containertanklager 3 – Gefährdungsstufe A
 - c) Die neuen Druckmaschinen bzw. Vorsatzdruckwerke – jeweils Gefährdungsstufe A
2. Es dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, die nach § 63 WHG zulässig sind¹. Die Bestimmungen der jeweiligen Zulassung sind zu beachten. Bei prüfpflichtigen Anlagen sind die Zulassungen dem Sachverständigen nachzuweisen.
3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 3 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (früher: § 19I WHG) eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, sofern § 24 VAwS nichts Gegenteiliges regelt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z. B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).
4. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen².

ii. Schadensfälle/Betriebsstörungen

5. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und

¹ Vereinfacht ausgedrückt: Serienmäßig hergestellte Bauprodukte bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäisch technischen Zulassung, sofern sich aus den Bauregellisten nichts anderes ergibt; Einzelanfertigungen bedürfen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung. Die Thematik ist jedoch weitaus komplexer.

² Im Internet z. B. unter <http://sgdnord.rlp.de/wasser/gewaesserschutz/wassergefaehrdende-stoffe/merkblaetter/planungshinweise/> oder http://www.sgdsued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft.-Abfallwirtschaft.-Bodenschutz/#anchor_5



schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

6. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

III. Brandschutz

7. Sofern Anlagenteile nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779, Nr. 8.1 Abs. (3).³

IV. Überwachung

8. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.
9. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt:
 - a) Die in den Zulassungsbescheiden von Anlagenteilen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.

³ DWA-A 779: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Allgemeine Technische Regelungen (April 2006)



- b) Die Oberfläche und die Fugen/Schweißnähte von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen visuell auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- c) Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeit muss innerhalb des Zeitraums erkannt und beseitigt werden können, für den die jeweiligen Dichtflächen/Auffangeinrichtungen ausgelegt sind.

V. Containertanklager 2 und 3 (BE 1450 bzw. BE 1475)

- 10. Die Auffangwannen der Containertanklager sind aus der Stahlsorte S235JR (Werkstoff-Nr. 1.0038) nach DIN EN 10025-2, Mindestwanddicke 3 mm, herzustellen. Sie sind gemäß Tabelle 2 lfd. Nr. 11 der TRwS 786 auszuführen und zu überwachen⁴.
- 11. Die Güte und Dichtheit der Schweißverbindungen ist durch zerstörungsfreie Schweißnahtprüfungen nachzuweisen (Eigenüberwachung des Herstellers).
- 12. Das ausgekleidete Anlagenteil ist mit einem Herstellerschild zu versehen, das folgende Angaben enthalten muss:
 - Hersteller
 - Baujahr
 - Auffangvolumen
 - Werkstoff

VI. Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe

- 13. Undichtheiten müssen leicht und zuverlässig feststellbar sein. Die Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen muss leicht überprüfbar sein. Rohrleitungen müssen gegen Innen- und Außenkorrosion geschützt sein.
- 14. Die Rohrleitungen sind oberirdisch und so zu verlegen, dass sie gegen Beschädigung geschützt sind. Undichtheiten müssen dabei erkennbar bleiben.

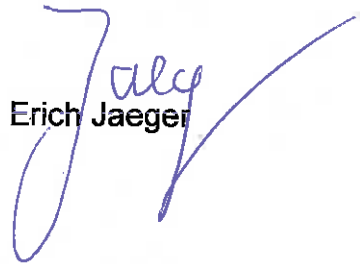
⁴ DWA-A 786: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Ausführung von Dichtflächen (Oktober 2005)



Ich bitte um eine Ausfertigung des Bescheides (ohne Unterlagen).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Erich Jaeger

Müller, Andreas

Von: Krumeich, Franz-Josef
Gesendet: Dienstag, 4. März 2014 08:48
An: Müller, Andreas

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Herrn FB 41 - Bauen und Umwelt - (BlmSchG)
 z. Hd. Herrn Müller

**Fachbereich
 Bauen und Umwelt
 Kurfürstenstraße 16
 54516 Wittlich**

im Hause

Auskunft erteilt Herr Krumeich
Zimmer - Nr. EG Neubau N 23
Telefon (065 71) 14 - 2315
Telefax (065 71) 14 - 42315
E-Mail Franz-Josef.Krumeich
 @Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BA2014/0117
PK-Nr.: 411428297
Datum 04. Mrz. 2014

Bauvorhaben: Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG: Erweiterung der Genehmigung vom 23.12.2012; Werk I, Anlage 0010 am Standort Hochwaldstraße

Gemarkung	Morbach	Flur	6
Straße	Hochwaldstraße 22	Flurstück	186/1, 187/1, 193/1, 194/1, 195/1, 198/1, 201/1, 202/1, 232/3, 233/4, 256/200, 257/200, 281/71, 281/72

Ihr Schreiben vom: 04.02.2014

Ihr Zeichen: BIM2013/0018

Baurechtliche Stellungnahme

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §16 BlmSchG

Gegen das Vorhaben bestehen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen und Auflagen und vorbehaltlich der Stellungnahmen der anderen Fachbehörden (z.B. Brandschutz, Wasserwirtschaft) keine Bedenken.

Nebenbestimmungen

Durch einen Statiker ist zu überprüfen und zu bestätigen, dass die in der statischen Berechnung

04.03.2014

angenommenen Verkehrslasten für die durch die Maschinen und Lagerung entstehenden Lasten berechnet wurden. Sofern dies nicht zu trifft, ist eine neue geprüfte Statik vorzulegen.

Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus den Bestimmungen der Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. dem Besonderen Gebührenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung.

Lfd-Nr.	Erläuterungstext	% von Rohbausumme	Summe
4.13	Gebühr: 8 Std. * 48,98 €/Std.		391,84 €
Gesamtgebühr			391,84 €

Den Gesamtbetrag überweisen Sie bitte unter Angabe unseres Kassenzeichens : Leistung 52112, Konto 431330000 und unseres Aktenzeichens bis spätestens zum an die hiesige Kreiskasse.

Die mir überlassenen Unterlagen habe ich zu meiner Entlastung beigefügt.

Eine Durchschrift Ihres Bescheides und eine Aktenausfertigung bitte ich mir unter Angabe des obigen Aktenzeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Franz-Josef Krumeich)

KREISVERWALTUNG BERNKASTEL-WITTLICH · POSTFACH 1420 · 54504 WITTLICH

FB 41
Herrn Müller

Im Hause

Verwaltungsgebäude
Kurfürstenstraße 16
Auskunft erteilt
Herr Lex
Zimmer - Nr.
Altbau - EG - A 12
Telefon - Durchwahl
(065 71) 14 - 2414
Telefax
(065 71) 14 - 42414
E-Mail
Stefan.Lex@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen
FB22-53791-
Datum
14.02.2014

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

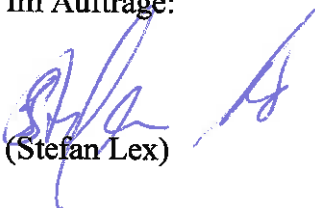
hier: Genehmigungsverfahren Papier Mettler für 54497 Morbach, Flur 6 (Werk 1)
Ihr Zeichen: BIM2013/0018, Ihr Schreiben vom 04.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die betreffende Anlage tangiert prinzipiell nicht die Belange der kommunalen Abfallentsorgung. Sie behindert keine bestehenden Entsorgungsströme für Abfälle und Wertstoffe. Es ist nicht zu erwarten, dass zukünftig die kommunale Entsorgung von Abfällen beeinträchtigt wird.

Das Vorhaben ist aus abfallrechtlicher wie auch aus abfalltechnischer Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden. Von hier aus liegen ansonsten keine Hinderungsgründe bezüglich der Anlage vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:


(Stefan Lex)

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr.: 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 249
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Raiffeisenbank Bernkastel-Wittlich (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

**REGION
TRIER** ★
★ ★ ★



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Untere Bauaufsichtsbehörde

Im Hause

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**
-Brandschutzdienststelle-
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

<i>Auskunft erteilt</i>	Herr Valerius
<i>Zimmer - Nr.</i>	Neubau - EG N 25
<i>Telefon</i>	(065 71) 14 - 2323
<i>Telefax</i>	(065 71) 14 - 42323
<i>E-Mail</i>	Johannes.Valerius @Bernkastel-Wittlich.de
<i>Mein Zeichen</i>	41-52112- 2014/024
<i>Datum</i>	18. Februar 2014

Ihr Zeichen
BIM2013/0018

Ihr Schreiben vom
04.02.2014

Brandschutz;
Bauvorhaben:

Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG;
Erweiterung der Genehmigung vom 23.12.2012;
Werk I, Anlage 0010 am Standort Hochwaldstraße

Bauherr:

Papier Mettler

Baugrundstück in

Straße: Hochwaldstraße 22
Ort: 54497 Morbach

Brandschutztechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben aufgeführte Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Stellungnahme ausgeführt wird.

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück
BIC: MALADES1BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97587609540000036003



Das bestehende Brandschutzkonzept und die Brandschutzordnung sind unter Berücksichtigung der aktuellen Erweiterungen bzw. Änderungen fortzuschreiben. Daraus resultierende Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.

00-03-02

Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend den baulichen Erweiterungen und Änderungen zu ergänzen. Der Feuerwehrplan muss der DIN 14095 entsprechen und ist in Abstimmung mit dem Wehrleiter der Gemeinde Morbach und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich aufzustellen.

Der Feuerwehrplan ist in mindestens 3facher Ausfertigung zu erstellen. Zwei Exemplare sind der örtlichen Feuerweereinheit auszuhändigen und eine Ausfertigung ist im Betrieb, an einer für die Feuerwehr jederzeit zugänglichen Stelle, zu hinterlegen.

Auf Wunsch der Feuerwehr sind die Feuerwehrpläne zusätzlich in digitaler unveränderlicher Form auf Datenträger zu übergeben.

Die Antragsunterlagen werden als Anlage zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Johannes Valerius)



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

FB 41
Herrn Müller/Frau Werner
Im Hause

Fachbereich
Bauen und Umwelt
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Frau Klein-Merten
Zimmer - Nr. Altbau - EG - A 4
Telefon (065 71) 14 - 2416
Telefax (065 71) 14 - 42416
E-Mail Ulrike.Klein-Merten
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen 41-55201-kl
Datum 13.03.2014

Ihr Zeichen: BIM2013/0018
Ihr Schreiben vom: 04.02.2014

Durchführung der Wassergesetze; Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Gemarkung: Morbach, Flur 6, Flurstücke 186/1, 187/1, 193/1 u.a.

Bauherr: Fa. Papier Mettler, Hochwaldstr. 22, 54497 Morbach

Vorhaben: Erweiterung der Genehmigung vom 23.12.2012; Werk I, Anlage 0010 am Standort Hochwaldstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der beabsichtigten Änderungen im Werk I, Anlage 0010 am Standort Hochwaldstraße durch Errichtung von neuen Druckmaschinen und Errichtung von neuen Containertanklagern werden auch wasserwirtschaftliche Belange bezüglich der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen berührt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderungen entsprechend den vorgelegten Planunterlagen unter Einhaltung der Vorschriften der Wassergesetze (WHG, VAWS etc.).

Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft wurde aus fachtechnischer Sicht das Vorhaben geprüft und Nebenbestimmungen aufgegeben, dieser Stellungnahme schließe ich mich insoweit an.

Naturschutzrechtlich bestehen ebenfalls keine Bedenken, da keine Eingriffe in Natur- und Landschaft gegeben sind und die Anlagen in dem bestehenden Werk errichtet/geändert werden.

Eine UVP ist aus Sicht der Unteren Wasserbehörde nicht erforderlich, ebenso nicht aus naturschutzrechtlicher Sicht.

Für weitere Fragen stehe ich zur Verfügung.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:

Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:

Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BK5 IBAN: DE19587512300060015138
Vereinte Volksbank Ralfeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

Die Planunterlagen sind wieder beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Ulrike Klein-Merten)